

EFET Deutschland Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

Berlin, den 11.08.2023

Einleitung

Der Verband der deutschen Energiehändler (EFET Deutschland e.V.) begrüßt die Intention der mit dem o.g. Referentenentwurf eingebrachten Vorschläge, nämlich die Versorgungssicherheit in Deutschland zu stärken. Wir bedanken uns hiermit für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gesetz dann am 31.03.2027 tatsächlich auslaufen zu lassen, erscheint in Anbetracht der dann veränderten Situation sachgerecht.

Ausdrücklich möchten wir die vorgesehene Umformulierung von „Strategic Storage Based Options“ (SSBO) hin zu „Befüllungsinstrumenten“ begrüßen. Dies ermöglicht es der Trading Hub Europe (THE), Produkte zu gestalten die nur das Erreichen von definierten Füllständen vorsehen, anstatt dies gezwungenermaßen mit einem Abrufmechanismus zu verbinden. Wir gehen davon aus, dass diese Produkte bei einer erneuten Ausschreibung durch den Marktgebietsverantwortlichen deutlich einfacher gestaltet werden können und damit auch das Angebot gesteigert und die Kosten gesenkt werden können.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen

Zu Ziffer 3.a) Änderung des Paragraphen 35b Absatz 4 Satz 5 begrüßen wir die Vereinfachung der Datenbereitstellung. Es erfolgt aber die Klarstellung, dass diese Daten nun in der Granularität des einzelnen Speichernutzers an die Bundesnetzagentur (BNetzA) gegeben werden soll. Eine Weitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie den Marktgebietsverantwortlichen (THE) kann auf Verlangen erfolgen, wobei wir aber um die Ergänzung bitten möchten, dass THE nur im Falle eines begründeten Verlangens und nach Prüfung durch BNetzA diese Daten auf Speichernutzerbasis weitergegeben bekommt, da THE in der jetzigen Konstellation auch als Marktteilnehmer agiert und vertrauliche Daten über die Speichernutzung einzelner Geschäftspartner nicht unbegründet weitergegeben werden sollten.

Zu Ziffer 3.b) Änderung des Paragraphen 35b Absatz 5 neuer Satz 2 möchten wir anmerken, dass mit dem Ausspeicherverbot, so sinnvoll es in der beschriebenen Situation auf den ersten Blick erscheint, eine sehr starke und möglicherweise diskriminierende Einschränkung der individuellen Speichernutzung einhergeht. Aus unserer Sicht ist diese zu weitgehend, weil dem Speichernutzer in einer möglicherweise auch finanziell angespannten Phase hiermit jegliche Verwertung des im Speicher eingelagerten Gases verwehrt wird. Denn gewisse Modelle zur Finanzierung der Einspeicherung, deren Notwendigkeit sich insbesondere im vergangenen Jahr gezeigt hat, lassen sich unter diesen Umständen nicht mehr umsetzen. Diese umfassen beispielsweise die Verwendung des Gases als „Collateral“ oder dessen Übertragung an eine finanzierende Bank. Gerade im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass die finanzierenden Banken beim so genannten „Asset-backed financing“ darauf bestehen, dass die Hoheit über die Ausspeicherung beim Speicherkunden liegt. In Summe würde die vorgeschlagene Änderung also dazu führen, dass die Fähigkeit von Marktteilnehmern, überhaupt einzuspeichern, verringert wird. Der Versorgungssicherheit ist damit nicht gedient und das Ziel des Gesetzes somit ein Stück weit konterkariert. Diese Änderung sollte daher unterbleiben.

Sollte die Änderung dennoch durchgeführt werden, wäre eine Ergänzung dergestalt sinnvoll, dass der Speichernutzer zwar nicht das Gas auslagern darf, aber gleichwohl als Handelsgeschäft im Speicher diese Gasmengen an andere Speichernutzer einschließlich THE veräußern können soll. In der Gesetzesbegründung sollte klarstellend aufgenommen werden, dass gas-in-store Geschäfte Handelsgeschäfte von Speichermengen nebst -kapazität an andere Marktteilnehmer oder die THE umfassen. Dies könnte für den Speichernutzer die Möglichkeit eröffnen wesentliche Assets zu liquidieren und gleichzeitig das Gas zur Wahrung der Versorgungssicherheit im Speicher zu belassen.

In Ziffer 4.c) bezüglich EnWG § 35c Absatz 2 Satz 2 sollte es im Plural „Befüllungsinstrumenten“ lauten.

Zu Ziffer 4.d) mit der Neuformulierung der Berechnung des von THE zu zahlenden Speicherentgelts möchten wir die Anmerkung wiederholen, dass es sich hier um eine Diskriminierung der übrigen Speicherkunden handelt, wenn THE nur den geringsten der drei Entgeltdurchschnitte bezahlen soll.

Bei Ziffer 6. mit dem neuen Ablaufdatum für §35g des EnWG bzw. dem Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs sehen wir die Gefahr einer geringfügigen Regelungslücke für den Zeitraum 31.03. 24:00 und dem Ende des Gastags am 01.04. um 06:00.

Des Weiteren sollte auch das Wort „am“ mit dem alten Datum gelöscht werden, wenn die neue Formulierung „mit Ablauf des 31. März 2027“ lautet.

Von EFET zuvor angemerkt, jedoch nicht in den Vorschlägen des Referentenentwurfs enthalten, ist eine Anpassung des § 35 e EnWG bezüglich der Erhebungsgrundlage der

Speicherumlage. Wir hatten unter anderem auch im Zuge der entsprechenden Konsultation der BNetzA zum Berechnungsmodell der THE vorgeschlagen, diese Umlage analog zur Biogasumlage und der Marktraumumstellungsumlage nur an den Exitpunkten innerhalb Deutschlands zu erheben und explizit nicht an den Grenzübergangspunkten um den inner-Europäischen Handel nicht negativ zu beeinflussen. Eine Allokation der mit der Versorgungssicherheit verbundenen Kosten auf die Export-Punkte ist nicht sachgerecht. Wir halten ihn sogar für einen gefährlichen Präzedenzfall, der in letzter Konsequenz, wenn andere Staaten auch dazu übergehen, solche Kosten an Export-Punkte zu allokieren, auch dem deutschen Gasverbraucher eher schaden dürfte. Bei der Konsultation der Berechnungsmethodik wurde auf das Speichergesetz und seine damalige Begründung verwiesen. Da nun das Speichergesetz ergänzt wird, wäre der ideale Zeitpunkt diese Verwerfung zu bereinigen.

Die beabsichtigte **Änderung in § 49b**, mit welcher eine Verlängerung der temporären Höherauslastung bis Ende März 2027 ermöglicht werden soll, halten wir für energie- und volkswirtschaftlich sinnvoll.

Gerne stehen wir zu einem Gespräch zur Erläuterung unserer Punkte zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org